



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/108-PMVD/2024

23. September 2024

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juli 2024 unter der Nr. 19367/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückstau bei den Stellungskommissionen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zu den im Jahr 2024 nicht gestellten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 2005 und 2006 verweise ich auf die nachstehende Übersicht. Dazu ist anzumerken, dass diese aus unterschiedlichen Gründen, wie etwa entschuldigten (z.B. wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen privaten Interessen) oder nicht entschuldigten Nichterscheinen, Beginn der Wehrpflicht nach Verleihung der Staatsbürgerschaft erst im Jahr 2024 oder ständiger Aufenthalt im Ausland, nicht der Stellung unterzogen werden konnten bzw. können. Im Jahr 2024 wurden mögliche Einschränkungen bei den personellen Kapazitäten aufgrund unerwarteter Krankenstände und anderer individueller, personebezogener Umstände, insbesondere in Niederösterreich und Oberösterreich, erkannt. Es wurden daher Personalmaßnahmen ergriffen, wie etwa Dienstzuteilungen von Ärzten aus anderen Dienststellen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Stellungskapazitäten und wird davon ausgegangen, dass es zu keinem Überhang über das gewöhnliche Maß hinaus kommen wird.

| Stellungsreferat | Nicht gestellte Wehrpflichtige 2024; Stichtag 5. August 2024 | Nicht gestellte Wehrpflichtige 2024; Prognose für 31. Dezember 2024   |
|------------------|--|---|
| Wien             | 518  | Abhängig von den Möglichkeiten zu ressortinternen Personalaushilfen, zur Besetbarkeit von Arbeitsplätzen und Verfügbarkeit von externen Vertretungsärzten |
| Niederösterreich | 1.090  | Abhängig von den Möglichkeiten zu ressortinternen Personalaushilfen, zur Besetbarkeit von Arbeitsplätzen und Verfügbarkeit von externen Vertretungsärzten |
| Oberösterreich   | 880  | Kein Überhang   |
| Steiermark       | 20   | Kein Überhang   |

|         |               |               |
|---------|---------------|---------------|
| Kärnten | Kein Überhang | Kein Überhang |
| Tirol   | Kein Überhang | Kein Überhang |

Zu 3 und 5:

Zu den Besetzungen von Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten verweise ich auf die nachstehende Übersicht (Stichtag 31.07.2024):

|      | Kärnten | Niederösterreich | Oberösterreich | Steiermark | Tirol | Wien |
|------|---------|------------------|----------------|------------|-------|------|
| SOLL | 3,5     | 4                | 4              | 3,5        | 3,5   | 4    |
| IST  | 3,5     | 2,65             | 1,43           | 2,4        | 2     | 3,75 |

Dazu ist anzumerken, dass nicht jeder Arbeitsplatz mit einer Vollzeitkraft besetzt ist bzw. besetzt werden kann. Die Vergabe von Stipendien zur Gewinnung künftiger Militärärzte wurde erstmalig in der laufenden Legislaturperiode ermöglicht. Die durch diese Maßnahme gewonnenen Militärärzte werden voraussichtlich ab dem Jahr 2034 zur Verfügung stehen. Unbesetzte Planstellen werden grundsätzlich im Bedarfsfall durch Dienstzuteilungen oder sonstige Personalaushilfen kompensiert.

Zu 4 und 6:

Zu den Besetzungen von Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten verweise ich auf die nachstehende Übersicht (Stichtag 31.07.2024):

|      | Kärnten | Niederösterreich | Oberösterreich | Steiermark | Tirol | Wien |
|------|---------|------------------|----------------|------------|-------|------|
| SOLL | 2       | 2                | 2              | 2          | 2     | 2    |
| IST  | 2       | 1                | 0,78           | 1          | 1,83  | 1,2  |

Die Besetzung der vakanten Arbeitsplätze im Militärkommando Niederösterreich und im Militärkommando Steiermark wird demnächst erfolgen. Die IST-Stände der anderen Militärkommanden sind durch herabgesetzte Wochendienstzeiten auf Grund der jeweiligen individuellen Lebensumstände begründet. Unbesetzte Planstellen werden grundsätzlich im Bedarfsfall durch Dienstzuteilungen oder sonstige Personalaushilfen kompensiert.

Zu 7:

Die Entlohnungsansätze in Sonderverträgen für Militärärzte werden derzeit hinsichtlich deren Konkurrenzfähigkeit mit der Entlohnung anderer Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und mit dem zivilen Umfeld überprüft. Für eine mögliche Anhebung wäre die Zustimmung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erforderlich. Zudem werden Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Rekrutierung von

zivilen Vertretungsärzten und -psychologen, die den verringerten Personalstand der Stellungsärzte und Stellungspsychologen kurz- bis mittelfristig verstärken, evaluiert.

Zu 8 und 8b:

Für Entschädigungen gibt es keine gesetzliche Grundlage. Darüber hinaus ist anzumerken, dass – wie alle Wehrpflichtigen, die am Beginn jenes Kalenderjahres, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals ihre Tauglichkeit festgestellt wurde, nachweislich in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung standen – auch Wehrpflichtige, die planmäßig nicht der Stellung unterzogen werden konnten, gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 Wehrgesetz 2001 von der Einberufung zum Grundwehrdienst ausgeschlossen sind und daher ihre begonnene Ausbildung bzw. Berufsvorbereitung weiterführen können. Zudem ist gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 Wehrgesetz 2001 allen tauglichen Wehrpflichtigen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Zu 8a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

